

# BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 83/2000

vom 2. Oktober 2000

## zur Änderung des Protokolls 31 des EWR-Abkommens über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 37/2000 vom 31. März 2000 <sup>1</sup> geändert.
- (2) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (Beschluss Nr. 372/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>2</sup>) und ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (Beschluss Nr. 1296/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>3</sup>) auszuweiten.
- (3) Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, damit die Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ausgeweitet werden kann -

BESCHLIESST:

---

<sup>1</sup> ABl. L 141 vom 15.6.2000, S. 65.

<sup>2</sup> ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 7.

## *Artikel 1*

Artikel 16 des Protokolls 31 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Gedankenstriche angefügt:

- "- **399 D 0372:** Beschluss Nr. 372/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Februar 1999 zur Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2003) (ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 1)
- **399 D 1296:** Beschluss Nr. 1296/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 1999 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2001) (ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 7)."

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 1996 an den in Absatz 1 unter den ersten drei Gedankenstrichen genannten Programmen und Maßnahmen der Gemeinschaft, ab 1. Januar 1997 an dem unter dem vierten Gedankenstrich genannten Programm, ab 1. Januar 1998 an dem unter dem fünften Gedankenstrich genannten Programm und ab 1. Januar 2000 an den unter dem sechsten, siebenten und achten Gedankenstrich genannten Programmen."

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am 15. Dezember 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen \*.

Er gilt ab dem 1. Januar 2000.

---

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 2. Oktober 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende*

*G. S. Gunnarsson*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*G. Vik*

*E. Gerner*